C/2025/601

27.1.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/601)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Arlanza“

PDO-ES-A0613-AM03

Datum der Mitteilung: 29.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. ÄNDERUNG DER EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER WEINBEREITUNG

Beschreibung:

Die Einschränkungen bei der Bereitung von Rotweinen wurden überarbeitet und geändert, um festzulegen, dass mindestens 75 % rote Rebsorten verwendet werden müssen.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 Buchstabe c der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine wesentliche Veränderung der Merkmale des Erzeugnisses beinhaltet, sondern eine genauere und dem gängigen Verfahren entsprechende Beschreibung darstellt. Die Merkmale und das Profil des Erzeugnisses, die in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind und die auf dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen, bleiben unverändert. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, damit auf herkömmliche Weise hergestellte Rotweine einen bestimmten Anteil weißer Trauben enthalten dürfen. Um dieses Vorgehen zu beschränken, wird festgelegt, dass der Anteil der roten Rebsorten mindestens 75 % betragen muss.

2. AKTUALISIERUNG DER ZULÄSSIGEN HÖCHSTERTRÄGE

Beschreibung:

Die Absätze über die zulässigen Erträge wurden überarbeitet. Die Höchsterträge je Hektar werden bei Trauben für die Erzeugung von Weinen mit den Angaben „Vino de Pueblo“ und „Vino de Villa“ um 20 % herabgesetzt. Zudem wird präzisiert, dass Most- oder Weinfraktionen, bei denen die zulässigen Höchsterträge überschritten wurden, nicht für die Bereitung von Weinen verwendet werden dürfen, die durch die g. U. „Arlanza“ mit diesen Angaben geschützt sind.

Die Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und Punkt 5.1 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften beinhaltet. Diese Änderung fällt unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Begründung:

Ziel ist es, einige Optionen aufzunehmen, die von den Weinkellereien gefordert wurden, nämlich zusätzlich die Erzeugnisbezeichnungen „Vino de Pueblo“ und „Vino de Villa“ verwenden zu dürfen, weshalb die Erträge entsprechend den Merkmalen dieser Weine angepasst werden müssen.

3. AKTUALISIERUNG DER WEITEREN BEDINGUNGEN

Beschreibung:

Die Verweise auf Rechtsvorschriften innerhalb des geltenden Rechtsrahmens werden aktualisiert. Gleichzeitig wird bei der Kennzeichnung die Angabe „Vino de Villa“ eingeführt und werden die Kennzeichnungsvorschriften neu formuliert, sodass diese Angabe neben der bereits bestehenden Angabe „Vino de Pueblo“ aufgenommen wird.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b Ziffer 3 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese optionalen Angaben bei der Kennzeichnung mehr Informationen über den Ursprung des Erzeugnisses erhalten und dadurch keinerlei Beschränkung der Vermarktung bewirkt wird. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Informationen über den Ursprung des Weins geben zu können, wird die Angabe „Vino de Villa“ für Weine hinzugefügt, die zu 100 % aus Trauben hergestellt werden, die von Parzellen in der betreffenden Gemeinde oder kleineren geografischen Einheit stammen. Grund für diese Änderung ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über den genauen Ursprung des Erzeugnisses innerhalb der Gemeinden und Lagen der g. U. wünschen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen der Vorschriften des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/33 muss die kleinere geografische Einheit in der Produktspezifikation und im Einzigen Dokument genau definiert werden, wenn bei der Kennzeichnung auf Namen kleinerer geografischer Einheiten Bezug genommen wird.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Arlanza

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code)*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *WEIN – Weißweine*

KURZBESCHREIBUNG

Weißwein: Der Wein weist Farbtöne von stahlgelb bis goldgelb auf, klar und hell, ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Fruchtaromen. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch.

Gereifter Weißwein: Der Wein weist Farbtöne von stahlgelb bis goldgelb auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich neben Fruchtaromen auch manchmal durch aus dem Holz gelöste Aromen. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch und erinnern an die Reifung des Weins im Holzfass.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5

— Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

2. *WEIN – Roséwein*

KURZBESCHREIBUNG

• Roséwein: Der Wein weist Farbtöne von zwiebelschalenfarben bis erdbeerrot auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

• Gereifter Roséwein: Der Wein weist Farbtöne von zwiebelschalenfarben bis himbeerrosa mit Schattierungen, die auf die Reifung zurückzuführen sind auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen frischer und/oder eingekochter roter Früchte und durch aus dem Holz gelöste Aromen. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

(*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 % vol und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es dürfen keinesfalls mehr als 1,08 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

3. *WEIN – Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein weist Farbtöne von violettrot bis purpurrot mit Anklängen, die ein junges Alter des Weins andeuten auf. Klar und ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten mittlerer oder starker Intensität. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch.

(*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 % vol und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es dürfen keinesfalls mehr als 1,2 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

— Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

4. *WEIN – Gereifter Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein weist Farbtöne, die zwischen granatrot und ziegelrot schwanken auf mit Schattierungen, die auf die Reifung zurückzuführen sind. Klar und ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch ausgewogene Frucht- und reifungsbedingte Holzaromen. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

(*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 % vol und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es dürfen keinesfalls mehr als 1,2 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12

— Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,67

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Wahrscheinlicher Mindestalkoholgehalt der Trauben: 10,5 % für weiße Sorten und 11,5 % für rote Sorten.

— Maximale Extraktionsausbeute: 72 l pro 100 kg Trauben.

— Die Dauer der Reifung der Weine, für die die Prädikate „CRIANZA“, „RESERVA“ und „GRAN RESERVA“ verwendet werden, wird ab dem 1. November des Erntejahres berechnet.

2. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Weißwein wird ausschließlich aus den weißen Hauptsorten Albillo und Viura gekeltert.

Roséwein wird aus folgenden Sorten gekeltert: Tinta del País, Garnacha Tinta, Mencía, Cabernet Sauvignon, Merlot, Petit Verdot, Albillo Mayor und Viura, mit mindestens 50 % roten Sorten.

Rotwein wird zu mindestens 75 % aus folgenden roten Sorten gekeltert: Tinta del País, Garnacha Tinta, Mencía, Cabernet Sauvignon, Merlot und Petit Verdot.

3. Anbauverfahren

Mindestpflanzdichte: 2 000 Rebstöcke pro Hektar.

5.2. *Höchsterträge*

1. Weiße Rebsorten

10 000 kg Trauben je Hektar

72 hl pro Hektar

2. Rote Rebsorten

7 000 kg Trauben pro Hektar

50,40 Hektoliter je Hektar

3. Weiße Rebsorten für die Herstellung von „Vino de Pueblo“ oder „Vino de Villa“

8 000 kg Trauben je Hektar

57,6 Hektoliter je Hektar

4. Rote Rebsorten für die Herstellung von „Vino de Pueblo“ oder „Vino de Villa“

5 600 kg Trauben je Hektar

40,32 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

— Provinz Burgos:

Avellanosa de Muñó und folgende Gemeindebezirke: Pinedillo, Paules del Agua und Torrecítores del Enebral; Ciruelos de Cervera (Flurstück 518) und der Gemeindebezirk Briongos de Cervera; Cebrecos, Cilleruelo de Abajo, Cilleruelo de Arriba, Covarrubias und der Gemeindebezirk Ura; Fontioso, Iglesiarrubia, Lerma und folgende Gemeindebezirke: Revilla Cabriada, Castrillo Solarana, Rabé de los Escuderos, Santillán del Agua, Ruyales del Agua und Villoviado; Los Balbases (Flurstück 523), Madrigal del Monte, Madrigalejo del Monte und der Gemeindebezirk Montuenga; Mahamud, Nebreda, Peral de Arlanza, Pineda Trasmonte, Pinilla Trasmonte, Puentedura, Quintanilla del Agua, Tordueles, Quintanilla del Coco und der Gemeindebezirk Castroceniza; Quintanilla de la Mata, Retuerta, Revilla Vallejera, Royuela de Riofranco, Santa Cecilia, Santa Inés, Santa María del Campo, Santibáñez del Val, Santo Domingo de Silos, Solarana, Tordomar, Torrecilla del Monte, Torrepadre, Valles de Palenzuela, Villafruela, Villahoz, Villalmanzo, Villamayor de los Montes, Villangómez und der Gemeindebezirk Villafuertes; Villaverde del Monte und Zael.

— Provinz Palencia:

Baltanás und der Gemeindebezirk Valdecañas de Cerrato, Cobos de Cerrato, Cordovilla la Real, Espinosa de Cerrato, Herrera de Valdecañas, Hornillos de Cerrato, Palenzuela, Quintana del Puente, Tabanera de Cerrato, Torquemada, Villahán und Villodrigo.

Innerhalb der Gemeinde Los Balbases ist für den Anbau des geschützten Weins ausschließlich das Gebiet des Flurstücks 523 geeignet. Innerhalb der Gemeinde Ciruelos de Cervera ist für den Anbau des geschützten Weins ausschließlich das Gebiet des Flurstücks 518 geeignet.

7. **Keltertraubensorte(n)**

ALBILLO MAYOR

CABERNET SAUVIGNON

GARNACHA TINTA

MACABEO - VIURA

MENCÍA

MERLOT

PETIT VERDOT

TEMPRANILLO - TINTA DEL PAIS

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die wichtigsten physikalischen Faktoren, vor allem während des Reifungsprozesses (langsam verzögert) sind das extreme kontinentale Klima (große Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht) und die Höhe. Einen Einfluss haben auch die niedrigen Erträge des Gebiets, die durch eine geringe Pflanzdichte und Ausbeeren erzielt werden. Unter diesen Bedingungen erhält die Sorte Tinta del País ganz besondere Eigenschaften, die den Unterschied zu anderen Gebieten deutlich machen (Akkumulation von Polyphenolen und aromatischen Vorstufen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Alkohol- und markantem Säuregehalt). Die Weine sind reich an Polyphenolen, haben eine gute Struktur sowie einen hohen Säuregehalt und sind daher gut für die Reifung geeignet.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Weinbereitungsverfahren umfasst die Abfüllung und die Reifung des Weines, sodass die in der Produktspezifikation beschriebenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Merkmale nur dann gewährleistet werden können, wenn alle Weinbereitungsvorgänge im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der Weine einer der für die Erreichung der in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale entscheidenden Schritte ist, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

— Auf den Etiketten der geschützten Weine muss die geografischen Bezeichnung der g. U. „ARLANZA“ an herausgehobener Stelle erscheinen. Der traditionelle Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 lautet URSPRUNGSBEZEICHNUNG.

— Die Angabe des Jahrgangs auf dem Etikett ist auch dann verpflichtend, wenn die Weine keiner Reifung unterzogen wurden.

— Bei Roséweinen und Rotweinen dürfen folgende traditionelle Begriffe auf dem Etikett angegeben werden: CRIANZA, RESERVA und GRAN RESERVA sowie ROBLE, solange die Weine den aktuell gültigen Bestimmungen entsprechen.

— Bei Roseweinen und Rotweinen der g. U. „ARLANZA“ darf die Angabe „ROBLE“ auf dem Etikett immer dann verwendet werden, wenn sie mit den aktuell gültigen Bestimmungen ein Einklang steht.

— Die Verwendung der Angabe „FERMENTADO EN BARRICA“ auf dem Hauptetikett ist unter Einhaltung der betreffenden aktuellen Bestimmungen zulässig.

— Gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 kann der Name einer geografischen Einheit, die kleiner ist als das in Punkt 5 dieses Einzigen Dokuments definierte Gebiet (Gemeinden und Ortschaften) verwendet werden, zusammen mit den Angaben:

— „Vino de Pueblo“, wenn der geschützte Wein zu 85 % aus Trauben von Parzellen der genannten kleineren geografischen Einheit gekeltert ist;

— „Vino de Villa“, wenn der geschützte Wein zu 100 % aus Trauben von Parzellen der genannten Gemeine oder Ortschaft gekeltert ist und die Ertragsbeschränkung gemäß Nummer 5 Absatz 3 der Produktspezifikation eingehalten wird. Erscheinen muss die Angabe „Vino de Villa“, gefolgt von der geografischen Bezeichnung der betreffenden Gemeinde. Dabei handelt es sich um folgende Gemeinden: Lerma (und die in der Gemeinde gelegenen Dörfer Castrillo Solarana, Villoviado, Revilla Cabriada, Rabé de los escuderos, Santillán del agua und Ruyales del agua), Covarrubias (und das in der Gemeinde gelegene Dorf Ura) und Santa Maria del Campo (und das in der Gemeinde gelegene Dorf Escuderos).

Link zur Produktspezifikation

www.itacyl.es/documents/20143/342640/PCC+DOP+ARLANZA+Rev+2.docx/92db96eb-33f7-96da-a01c-a08614ef247e